

10/SN-126/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

10/SN-126/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

1) Diktiert:	Dr. Ruth
2) Geschrieben:	Holzmann
3) Zur Unterschrift an:	Dr. Ruth
4) Zum Mitzeichnen:	
5) Von Abg. z. Kenntnis an:	
6) Nach Abg. z. Kenntnis an:	
7) Abschrift an:	Wien, am 6.5.1988
8) Abgef. am:	durch mit
9) Wiedervorlage an:	Dr. Ruth
10) Zur Registrierung am:	Unser Zeichen: Durchwahl: R-588/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesge-
setzes über die Besteue-
rung des Einkommens von
Körperschaften (Körper-
schaftsteuergesetz 1988 -
KStG 1988)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	39 -GE- 88
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt	11. MAI 1988 <i>Geisler</i>

Dr. Pointner

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

Geisler

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der **neuen Telefonnummer 53 441**

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, am 5.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
13 5002/1-IV/13/88 30.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-488/M/R 516/515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Besteuerung des Einkommens
von Körperschaften (Körperschaft-
steuergesetz 1988 - KStG 1988)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 2 (Betriebe gewerblicher Art):

Unter die Regelung des Abs 1 3. Unterabsatz, könnten auch Eigenversorgungsbetriebe der Landwirtschaftskammern z.B. Kantinen, Hausdruckerein fallen. Diese Bestimmung wird daher in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

Zu § 5 (Befreiungen):

Zu Z 5 wird beantragt, den dritten Unterabsatz zu streichen, da es im Rahmen von Siedlungsmaßnahmen vorkommt, daß Teile von durch Siedlungsträger erworbenen Besitzungen (Grundstücke und auch Häuser) vorübergehend entgeltlich für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke zur Nutzung überlassen werden. Dies deshalb, da nicht immer sofort die entsprechenden Käufer für die Liegenschaften vorhanden sind, der Siedlungsträger jedoch aus Gründen der Kostenminimierung verpflichtet ist, die nicht sofort verwertbaren Liegenschaftsteile günstig zu verpachten. Eine solche Ver-

pachtung kann nur vorübergehend sein, da sonst die im Siedlungs-Grundsatzgesetz und in den auf Grund dessen erlassenen Landesgesetzen enthaltenen Zwecke verfehlt würden. Im übrigen wird auch noch auf das neue Grunderwerbsteuergesetz verwiesen, nach dem Siedlungsmaßnahmen, die bisher von der Grunderwerbsteuer befreit waren, nunmehr dem vollen Satz von 3,5 % unterliegen. Die Belastung der im Rahmen von Siedlungsmaßnahmen erworbenen und an Interessenten weitergegebenen Grundstücke beträgt somit 7 %. Eine entsprechende Entlastung im Rahmen des Körperschaftsteuergesetzes erscheint daher gerechtfertigt.

Zu Z 8 wird beantragt, den Betrag von S 60.000 für kleine Versicherungsvereine auf S 100.000,- zu erhöhen. Unter diese Versicherungsvereine fallen auch ländliche Brandschadenversicherungen, die in höherem Maße förderungswürdig sind. Eine Angleichung an die in § 26 Z 2 mit S 100.000 befreiten Körperschaften, Personalvereinigungen und Vermögensmassen erscheint gerechtfertigt.

Zu § 13 (Rückvergütungen bei Verbrauchergenossenschaften):

Der Entwurf enthält in § 13 keine den getroffenen Vereinbarungen entsprechende Bestimmung. Dies steht in krassem Widerspruch zum Verhandlungsergebnis.

Die Vereinbarung der politischen Verhandlungsgruppe stellt, abgesehen von der Diskriminierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, eine sachgerechte Lösung der Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dar.

Es wird daher mit Nachdruck verlangt, Warenrückvergütungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet wurden, und 3 % des Mitgliederumsatzes nicht überschreiten, als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Eine einseitige Bevorzugung einer Genossenschaftssparte, nämlich der Verbrauchergenossenschaften, ist, da sie als unsachliche Differenzierung verfassungswidrig wäre, schärfstens abzu-

lehnen.

Zu weiteren Bestimmungen des Entwurfes sowie auch zum Strukturverbesserungsgesetz, übermittelt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern als Beilage eine Kopie der Stellungnahme des Österreichischen Raiffeisenverbandes, die naturgemäß die Besteuerung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Gegenstand hat, zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:


1 Beilage!

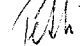


1) Diktiert:	Dr. Massauer/Dr. Ruth
2) Geschrieben:	Holzmann
3) Zur Unterschrift an:	Präs., Gen. Sekr.
4) Zum Mitnehmen:
5)
6)
7) Abschnitten:
8) Abgef. am:	durch mit Bfg.
9) Wiedervorlage an:	Dr. Massauer
10) Zur Registratur am:

Abschriften an:

- NR
- Österr. Baub. (9-fach)
- NO. Baub.
- BMLF
- Dr. Labuda
- Dr. Walter
- alle LWK, DV, HV, Buchf.

Empfangen  - 9. MA. 1988

ZL  Beilg. _____